

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	34 (1961-1962)
Heft:	4
Rubrik:	Schweizer Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

simplifiées des aspects essentiels du pays, se plieront aux techniques documentaires.

Il y aura toujours, assurément, des classes distinctes et des maîtres spécialisés, mais de même que les laboratoires scolaires tendent à devenir un pôle d'attraction pour l'enseignement de la physique, de la chimie et des sciences naturelles, de même, dans un certain avenir, le lycée sera essentiellement une bibliothèque, un musée et un fichier documentaire, où chaque classe se livrera à des exercices d'application et puisera la documentation nécessaire.

Qu'est-ce qu'une Faculté, dans l'enseignement supérieur?

C'est essentiellement une bibliothèque.

Où bat le cœur d'une Ecole Normale?

Dans les laboratoires et dans la cité des livres qu'elle abrite. Les lycées et les collèges, avec des nuances et même beaucoup de réserve, tendront vers cet idéal.

Extrapolons, au risque de tomber dans une utopie un peu facile. Dans un monde pacifié, dans un pays qui ne serait pas ruiné par d'incessantes invasions, le lycée idéal de l'avenir serait essentiellement une centrale documentaire (bibliothèque, fichier analytique, musée, discothèque, théâtre, salle de concert, cinéma) fréquentée par des élèves répartis en équipes de travail et encadrés par un personnel à la fois pédagogique, documentaliste et néotechnicien (c'est-à-dire passé maître en technologie intellectuelle).

SCHWEIZER UMSCHAU

Revision des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die Berufsausbildung

Die Vorarbeiten für die Revision des Berufsausbildungsgesetzes wurden Ende 1957 aufgenommen. Der Entwurf liegt jetzt vor.

Das geltende Gesetz, das heute bereits 40 Jahre alt ist, hat sich in den Grundlagen durchaus bewährt. Auch für eine künftige Ordnung der beruflichen Bildung ist es im Wesentlichen maßgebend. Dies gilt vor allem für den administrativen Aufbau und für die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen. Andererseits drängte sich aber aus verschiedenen Gründen eine neue Orientierung der beruflichen Ausbildung auf.

Eine Neuorientierung der beruflichen Ausbildung ist vor allem im Zusammenhang mit der fortschreitenden Industrialisierung der vergangenen Jahrzehnte und mit der Umschichtung in den Berufen notwendig geworden. Das geltende Gesetz fußt weitgehend auf der traditionellen gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre und trägt der zunehmenden Bedeutung der industriellen Fertigung in der modernen Wirtschaft noch nicht in dem Ausmaß Rechnung, wie es die heutigen veränderten Verhältnisse verlangen. Im Zug der technischen Entwicklung sind neben die traditionellen gewerblichen Berufe zahlreiche neue Berufe der Industrie getreten. Ferner haben einzelne bisher handwerkliche Berufszweige wesentliche strukturelle Änderungen im Sinne einer Annäherung an die industrielle Fertigung erfahren. Andere haben an Bedeutung eingebüßt, und an ihre Stelle sind neue technische Berufe getreten. Die angedeutete fortschreitende Industrialisierung und die Wandlung bisheriger Berufe wirken sich selbstverständlich auf die berufliche Ausbildung aus, die der Anpassung an die veränderten Verhältnisse bedarf.

Die angeführten Wandlungen führten vor allem auch zu einem steigenden Bedarf an mittleren und höheren technischen Kadern für die Kalkulation, Arbeitsvorbereitung, Konstruktion und Fabrikation. Des weiteren nimmt die Zahl der in den Dienstleistungsberufen tätigen Personen fortwährend zu. Auch die für diese Verrichtungen und Funktionen benötigten Arbeiter und Angestellten bedürfen einer ausreichenden beruflichen Ausbildung, die den besonderen Anforderungen und Gegebenheiten Rechnung trägt. Hierfür bietet jedoch das geltende Gesetz nicht in allen Teilen eine ausreichende Handhabe.

Die rasche und anhaltende Wirtschaftsentwicklung, für die im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ende nicht abzusehen ist, führt ganz allgemein zu einem außerordentlich starken Nachwuchsbedarf. Die Verhältnisse haben sich in dieser Hinsicht völlig anders entwickelt, als am Ende des Zweiten Weltkrieges allgemein angenommen wurde. Die befürchtete Arbeitslosigkeit ist nicht eingetreten, und nach den bisherigen Erfahrungen erwies sich auch die Annahme als unzutreffend, daß die fortschreitende Entwicklung der Technik Arbeitskräfte freisetze. Es ergaben sich lediglich gewisse Umschichtungen, wobei auf allen Gebieten der Bedarf an Fachleuten, vor allem an technisch gebildeten Kräften, ständig zunimmt. Nach Schätzungen, die sich auf die bisherigen Entwicklungsfaktoren stützen und zeitlich zwei Weltkriege und eine jahrelange Wirtschaftskrise einschließen, dürften unserem Lande im Jahre 1970 gegen 400 000 Facharbeiter aller Grade und Stufen fehlen, also ungefähr soviele als die gegenwärtige Zahl der bei uns tätigen ausländischen Arbeitskräfte, von denen ein verhältnismäßig großes Kontingent auf qualifizierte Facharbeiter entfällt. Diese Überfremdung unseres Arbeitsmarktes, die in einzelnen Berufen bereits besorgniserregende Ausmaße annimmt, wie z. B. in der Hotellerie, die unter ihren Arbeitskräften mehr Ausländer als Schweizer zählt, zeitigt auch gewisse negative Auswirkungen auf die berufliche Ausbildung unseres Nachwuchses.

Angesichts dieser Situation ist eine großzügige und zielbewußte Nachwuchspolitik erforderlich. Die Rekrutierungsbasis für geschulte Arbeitskräfte muß verbreitert werden, um dem einzelnen in vermehrtem Maße als bisher den sozialen Aufstieg zu ermöglichen. Auch in dieser Hinsicht ist das geltende Gesetz nicht in allen Teilen ausreichend.

Um der aus den angeführten Gründen notwendig gewordenen Neuorientierung der beruflichen Ausbildung Rechnung zu tragen, sind im revidierten Gesetzesentwurf vor allem die nachstehenden Neuerungen vorgesehen, auf die weiter unten im einzelnen zurückzukommen ist:

a) Eine der wesentlichen Neuerungen bildet die Möglichkeit der Aufteilung der bisherigen höhern Fachprüfung (Meisterprüfung) in eine Berufsprüfung und in eine höhere Fachprüfung, wobei es den Berufsverhältnissen freisteht, im betreffenden Beruf entweder nur Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchzuführen. Während mittels der Berufsprüfung festgestellt werden soll, ob der Bewerber die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um eine Vorgesetztenstellung zu bekleiden oder einen Betrieb

Offene Lehrstelle an den Schulen Grenchen

An den Schulen Grenchen ist die Stelle eines

diplomierten Heilpädagogen

oder einer

diplomierten Heilpädagogin

neu zu besetzen. Die Besoldung inkl. Teuerungszulage und staatliche Altersgehaltszulage beträgt zur Zeit:

Heilpädagoge Fr. 14 259.60 bis Fr. 20 302.80
Heilpädagogin zurzeit in Revision

Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Dazu kommen folgende Zulagen: Familienzulage Fr. 600.—, Kinderzulage Fr. 300.—.

Anstellung gemäss städtischer Dienst- und Besoldungsordnung. Zusatzversicherung zur Pensionskasse (Heilpädagogen Fr. 2000.—, Heilpädagoginnen Fr. 1000.—) obligatorisch. Stellenantritt nach Übereinkunft.

Nähere Auskunft erteilt der Rektor der Schulen Grenchen.

Interessenten, die sich um diese Lehrstelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldung bis 25. Juli 1961 an die Kanzlei des unterzeichneten Departementes einzureichen. Für Inhaber ausserkantonaler Lehrpatente gelten besondere Bestimmungen. Der handgeschriebenen Anmeldung sind beizulegen: Lebenslauf, Zeugnisse, Ausweise über berufliche Ausbildung und Tätigkeit, Arztzeugnis im Sinne der Tbc-Vorschriften.

Solothurn, 30. Juni 1961

Das Erziehungs-Departement
des Kantons Solothurn

Handelsschule Gademann Zürich

Ausbildung für Handel, Industrie, Verwaltungen, Banken und Versicherungen.

Handelsdiplom. Höhere Handelskurse für leitende Stellungen. Diplomkurse für Direktions-Sekretärinnen und Hotel-Sekretärinnen.

Unterricht in einzelnen kaufmännischen Fächern und Hauptsprachen einschliesslich Korrespondenz nach Wahl. Deutsch für Fremdsprachige.

Individueller raschfördernder Unterricht. Abteilung für Erwachsene. **Tages- und Abendschule.**

Prospekte durch das Sekretariat:
Gessnerallee 32, Telefon 051 25 14 16

Schulgemeinde Arbon

Wir suchen auf Beginn des Wintersemesters 1961/62 (15. Oktober 1961) einen gut ausgewiesenen

Lehrer für die Spezialklasse

Besoldung nach neuem Lohnregulativ, mit einer zusätzlichen Spezialklassenzulage. Anschluss an die Pensionskasse der Gemeinde Arbon.

Bewerber wollen sich bitte unter Beilage der üblichen Unterlagen (Patent, Studienausweise, Photo) bis zum 10. Juli 1961 beim Schulpräsidenten, Herrn Notar E. Suter, Scheibenstrasse 4, schriftlich anmelden.

Schulsekretariat Arbon

Schreibtische nur Fr. 395.-
für Sekretariat

Formular-Schränke

mit reicher Inneneinteilung 150/75/38 cm

nur Fr. 420.-

Schultische in moderner Winkeleisen-Konstruktion zu konkurrenzlosen Preisen

B. Reinhard & Co Zürich

Kreuzstrasse 58 Telefon 051 47 11 14

in einfachen Verhältnissen zu führen, hat sich der Absolvent der höheren Fachprüfung darüber auszuweisen, daß er in seinem Beruf höhern Ansprüchen zu genügen vermag.

b) Der Weiterbildung wird in Zukunft eine wesentlich größere Bedeutung zukommen als bisher. Angesichts der raschen technischen Entwicklung genügt es heute nicht mehr, eine Lehre zu bestehen; vielmehr muß sich der einzelne ständig mit neuen Verfahrensweisen und Materialien vertraut machen, wenn er in seinem Berufe auf der Höhe bleiben will. Es ist deshalb unerlässlich, die Weiterbildung auszubauen und eingehender zu regeln, wobei vor allem vorzusehen ist, daß Veranstaltungen für die Weiterbildung von Angelernten vom Bund ebenfalls subventioniert werden können.

c) Das geltende Gesetz hat die Berufsberatung nur nebenbei, im Zusammenhang mit der Regelung der Bundesbeiträge, einbezogen. Heute hat die Berufsberatung in solchem Maße an Bedeutung gewonnen, daß es unerlässlich ist, die wesentlichen Grundzüge im Gesetz festzulegen. Nach wie vor soll zwar die Berufsberatung Sache der Kantone und der Verbände bleiben, doch ist ausdrücklich vorzusehen, daß der Bund die Berufsberatung durch Beiträge und andere Maßnahmen fördert.

Im Entwurf ist vorgesehen, daß auch die Absolventen privater Handelsschulen zu den Abschlußprüfungen zugelassen werden sollen. Die einschlägigen Artikel lauten:

Art. 28 (G 39, VO I 29)

Durch die Lehrabschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Das Departement erläßt für die einzelnen Berufe Prüfungsreglemente, in denen die Anforderungen für die Prüfung festgelegt werden.

Art. 29 (G 12, 15 II)

Der Lehrling hat sich gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluß der Lehrabschlußprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so hat er nach Wegfall des Hinderungsgrundes die Prüfung nachzuholen.

Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm hierfür die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben; außerdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls das Material zu den Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

Art. 30 (G 25, 38 I)

Zur Lehrabschlußprüfung sind auch Angelernte von über 20 Jahren zuzulassen, sofern sie im Beruf mindestens doppelt so lange gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt, und sich darüber ausweisen, daß sie den beruflichen Unterricht besucht oder auf andere Weise die nötigen Berufskenntnisse erworben haben.

Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, sofern sie die für den betreffenden Beruf maßgebenden Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.

Art. 31 (G 35, 36 und 38 III)

Die Durchführung der Lehrabschlußprüfung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Sache der Kantone.

Der Bund kann auf Antrag eines Berufsverbandes oder einer Organisation von Berufsverbänden die Durchführung der Lehrabschlußprüfung für die ganze Schweiz oder einen Teil derselben in bestimmten Berufen dem Verband oder der Organisation hinsichtlich aller oder einzelner Fächer übertragen. Macht der Bund von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Kanton in gleicher Weise einem kantonalen Berufsverband oder einer Organisation von Berufsverbänden die Durchführung der Prüfung übertragen.

Der Berufsverband oder die Organisation von Berufsverbänden haben für die Durchführung der Prüfung ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements beziehungsweise der kantonalen Behörde bedarf.

Für die Lehrabschlußprüfung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Art. 32 (G 40 I, III und IV; VO I 30)

Wer die Lehrabschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt und dem Lehrling nach Abschluß der Lehrzeit ausgehändigt.

Ist ein Lehrling ohne sein Verschulden an der Prüfung verhindert, so kann ihm die kantonale Behörde ausnahmsweise das Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung aushändigen, sofern er mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden, sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat und anzunehmen ist, daß er sich nicht innert Jahresfrist zur Prüfung melden kann.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der Prüfungskommission ein Zeugnis über seine Leistungen in den einzelnen Fächern.

Art. 33 (G 40 III)

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfling frühestens nach Ablauf eines Jahres zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.

In der zweiten und dritten Prüfung ist die Prüfung nur in den Fächern zu wiederholen, in denen das Ergebnis ungenügend war.

Art. 34 (G 41 III, VO I 31)

Das Departement kann gleichwertige ausländische Fähigkeitsausweise allgemein dem Fähigkeitsausweis der Lehrabschlußprüfung im entsprechenden Beruf gleichstellen.

Für die Gleichstellung in Einzelfällen ist das Bundesamt zuständig.

5. Anerkannte Abschlußprüfungen von Handelsmittelschulen

Art. 35 (G 37, VO I 28)

Der Bund kann auf Antrag der kantonalen Behörde die Abschlußprüfungen einer öffentlichen oder einer gemeinnützigen privaten Handelsmittelschule anerkennen. Der Inhaber des Prüfungsausweises darf sich als gelernten Berufsangehörigen bezeichnen und wird zu den entsprechenden Berufs- und höheren Fachprüfungen zugelassen.

Schüler anderer privater Handelsmittelschulen werden zu den anerkannten Abschlußprüfungen oder zu besonderen von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.

Schulen, die anerkannte Abschlußprüfungen durchführen wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf. Dasselbe gilt für Prüfungen, die gemäß Abs. 2 von den Kantonen durchgeführt werden.

*

Schweizerische Kaufmännische Vereine mit neuem Berufsausbildungsgesetz grundsätzlich einverstanden

Am 9. und 10. Juni fand in Zürich eine Unterrichtskonferenz der Schweizerischen Kaufmännischen Vereine (SKV) statt.

Die Konferenz befaßte sich mit der gesamten kaufmännischen Ausbildung von der Berufsberatung bis zur Ausbildung von Führungskräften. Einen breiten Raum nahm bei den Arbeiten der Tagung, die von rund 250 Teilnehmern aus der

**2 professeurs
achètent école**

Faire offres sous chiffre PB 10 959 L à Publicitas
Lausanne

Université de Neuchâtel

Faculté des lettres

avec

**Séminaire de français moderne pour étudiants
de langue étrangère (certificat et diplôme)**
Cours de vacances de langue et littérature françaises
du 10 juillet au 5 août 1961

Faculté des sciences

avec enseignement préparant aux divers types de licences, au diplôme de science actuarielle, de physicien, d'ingénieur-chimiste et d'ingénieur-horloger, au doctorat ès sciences ainsi qu'aux premiers examens fédéraux de médecine, de pharmacie, d'art dentaire et d'art vétérinaire.

Faculté de droit

avec

**Section des sciences commerciales, économiques
et sociales**

Faculté de théologie protestante

Demandez toute documentation au
Secrétariat de l'Université - Neuchâtel - Tél 038 5 38 51

Genève École Kybbourg

4, Tour-de-l'Ile

Cours spécial de français pour élèves de
langue allemande

Préparation à la profession de Secrétaire
sténo-dactylographe

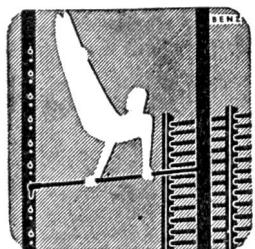


Herren-
Mode — Konfektion
Marktplatz 22
Telefon (071) 22 27 41

E. KAUFMANN & CO. AG.
Kaufmann
S. T. G A L L E N

Damen-
Mode — Konfektion
St. Leonhardstr. 8-10
u. Marktplatz 22
Telefon (071) 22 27 01

**Turn-
Sport- und
Spielgeräte-
fabrik**



Alder & Eisenhut AG Küschnacht-Zh.
Tel. 051/90 09 05
Ebnat-Kappel
Tel. 074 / 7 28 50

Mit unseren neuzeitlichen Waschmitteln garantieren wir für maximale Faserschonung und längere Lebensdauer Ihrer Wäsche. Durch Verwendung nur erstklassiger Rohstoffe senken wir Ihnen den Verbrauch an Waschmitteln, und somit die Kosten. Wir rationalisieren Ihren Wäschereibetrieb und vereinfachen die Waschmethode durch den Einsatz nur weniger Produkte. - Bei zahlreichen Vergleichsversuchen beste Empa-Gutachten. - Erstklassige Referenzen von Hotels, Restaurants, Spitälern, Instituten usw. Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich



Unsere Schutzmarke

**Cegona-Spezial
Cegonit
Milon**

Perborat

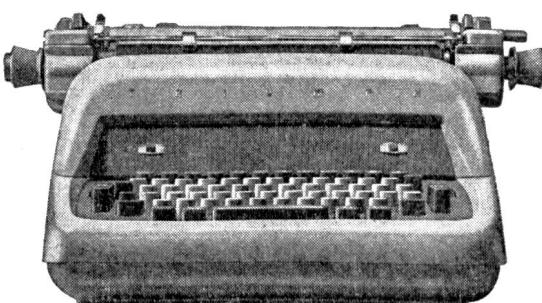
Unsere Produkte

C. Gmünder Spezialseifen St. Gallen
Bruggwaldpark 18 Telephon 071/246915

TRIUMPH

Der neue Stil der Triumph-Matura-Electric ist mehr als eine Geste an das Schönheitsempfinden unserer Zeit — er ist Ausdruck technischer Vollendung. Lassen Sie sich diese herrliche Maschine vorführen.

Generalvertretung Erhard Wipf AG
Nüscherstrasse 30, Zürich 1, Tel. 25 67 12



ganzen Schweiz, darunter Vertretern des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, kantonaler Lehrlingsämter, sowie der kaufmännischen Berufsschulen und Vereine besucht war, der neue Entwurf für die Revision des Berufsausbildungsgesetzes ein.

Generalsekretär A. Meier-Ragg betonte, daß sich das bestehende Bundesgesetz sehr gut bewährt habe. Der von einer Expertenkommission ausgearbeitete Revisionsentwurf rüttle nicht an den Grundlagen des alten Gesetzes und könne als «wertvolles und solides Fundament für die Ordnung der Berufsausbildung» bezeichnet werden.

An die Zustimmung zu der im Entwurf vorgesehenen fakultativen Aufteilung der bisherigen «höheren Fachprüfung» in eine Berufsprüfung für Vorgesetzte und Berufsleute, die einen Betrieb in einfachen Verhältnissen führen und eine höhere Fachprüfung im Sinne einer Unternehmerprüfung oder Prüfung für Arbeitnehmer in beruflich besonders qualifizierter Stellung, knüpfte der Referent die Bedingung, daß die bisherigen «höheren Fachprüfungen» im kaufmännischen Beruf weiterhin unter diesen Begriff fallen und als Diplom-Prüfung betrachtet werden.

Eine Orientierung über den Gesetzesentwurf, der im Januar den Kantonen und Verbänden zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist, nahm die Konferenz vom Chef der Sektion für berufliche Ausbildung des BIGA, Fürsprech H. Delsberger, entgegen.

*

NEUE BÜCHER

Die Besprechung behält sich die Redaktion vor.

P. Knecht — P. Piguet, *Deutsch einmal anders*, 199 Seiten, Librairie Payot, Lausanne

A. Rüssel, *Arbeitspsychologie*, 384 Seiten, Fr./DM 34.80, Verlag Hans Huber, Bern

H. Weis, *Bella Bulla*, 201 S., Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

E. H. Hänsler, *Theologie ein Fremdkörper in der Universität der Gegenwart*, 205 Seiten, Verlag der «Gesellschaft für Wissen und Wahrheit», Bern

Berufsbild in 4 Bänden, Gärtner, Florist/Floristin, Technikums-Chemikerin, Pelznerin, Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge

A. Rebel, *Lebensbeichte eines 15jährigen*, 256 S., Fr. 11.—, Ernst Reinhart Verlag AG, Basel

E. Heimann, *Jugend im Feuer*, 95 Seiten, Fr. 4.80, Francke Verlag, Bern

R. Kliffmann, *Sauergräser, Binsengewächse*, 120 Seiten, Fuldaer Verlagsanstalt GmbH, Fulda

F. Kade, *Mein erstes ABC*, 48 Seiten, Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

H. Mann — W. Grotelüschen, *Deutschland und die weite Welt*, 68 Seiten, Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

H. Hamm, *Werkende Hände — glückliche Kinder*, 84 S., Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

P. Brüls, *Lebendige Physik* Teil 1 und 2, 141 und 152 S., je Fr. 1.90, Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

H. Sommerhalder, *Zum Begriff des literarischen Impressionismus*, 24 S., Fr. 3.60, Polygraphischer Verlag, Zürich

F. Frey-Wyßling, *Über die akademische Freiheit im Zeitalter der Technik*, 22 Seiten, Fr. 3.—, Polygraphischer Verlag, Zürich

R. A. Naef, *Der Sternenhimmel 1961*, 139 Seiten, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau

H. Meng, H. K. Schjelderup, E. Schneider, H. Siegrist, N. Wolfhelm, H. Zulliger, *Praxis der Kinder- und Jugendpsychologie*, 223 Seiten, Fr. 19.80, Verlag Hans Huber, Bern

Höfling-Jacobs, *Physik für Mittelschulen*, 260 S., Fr. 5.90, Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

P. Dufoyer, *Wenn die Seele deines Kindes erwacht*, 214 S., Rex-Verlag, Luzern

Bircher-Benner, *Handbüchlein für Nieren- und Blasenkranken und Hautkranken*, je 92 Seiten, Fr. 5.—, Bircher-Benner-Verlag, Zürich

P. Vogelsanger, *Ein Weg zur Bibel*, 69 Seiten, Schweizer Spiegel-Verlag

H. Christmann, *Von den Germanen bis zum Beginn der Neuzeit 1500*, 81 Seiten, Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

R. Bang, *Hilfe zur Selbsthilfe* für Klient und Sozialarbeiter, 167 Seiten, Fr. 7.50, E. Reinhardt Verlag AG, Basel

Meyers Kinder-Lexikon, 286 Seiten, Fr. 7.80, Fretz & Was-muth Verlag AG, Zürich

M. Bindschedler, L. Weber, M. Müller-Reiland, F. Schorer, Th. Lith, *Vom Geist abendländischer Erziehung*, 198 Seiten, Morgarten-Verlag, Zürich

K. v. d. Lieck, *La France chrétienne*, 63 Seiten, Fr. 3.20, E. Klett Verlag, Stuttgart

K. Seelmann, *Kind, Sexualität und Erziehung*, 248 Seiten, Fr. 8.60, E. Reinhardt Verlag, Basel

H. Hunger, *Das Sexualwissen der Jugend*, 336 S., Fr. 17.50, E. Reinhardt Verlag, Basel

Th. Schwerdt, *Gegenstands-Pädagogik*, 219 Seiten, Ferd. Schöninghs Verlag, Paderborn

G. Böhm, *Psychologie der Erwachsenenbildung*, 190 Seiten, Fr. 5.50, E. Reinhardt Verlag, Basel

B. Harnik, *Der Sinn der Sexualität*, 62 Seiten, Fr. 3.80, E. Reinhardt Verlag, Basel

E. Würth, *Die religiöse Erziehung des Kleinkindes*, 143 S., Verlag Herder, Basel

F. Biglmaier, *Lesestörungen*, 208 Seiten, Fr. 13.50, E. Reinhardt Verlag, Basel

E. Bernatt und Mitarbeiter, *Schulreife und heilpädagogische Früherfassung*, 156 S., Fr. 15.50, E. Reinhardt Verlag, Basel

M. Zillig, *Eine Schulanfängerin*, 84 Seiten, Fr. 6.—, E. Reinhardt Verlag, München

H. Zumbühl, *Sicher Rechnen mit Rechenscheibe*, 75 Seiten, Fr. 4.80, Francke Verlag, Bern

Dr. phil. habil. Paul Grebe, *Der große Duden — Fremdwörterbuch*, Band 5, 704 Seiten, Duden-Verlag, Mannheim

Arthur Auernheimer, *Spielturnen mit dem Stab*, 80 Seiten, Fr. 2.80, Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn

Eine Anregung für den Mal-Unterricht während der Ferienwochen

Neben der Aquarell-Technik, die im Unterricht immer ihren Platz behaupten wird, kann man dem Schüler auch das Malen mit deckenden Wasserfarben nahebringen. Der Lehrer wird dabei leicht feststellen, dass er auf ein Bedürfnis der Jungen eintrifft, denn unter dem Einfluss der Werbegraphik mit ihren farbigen Prospekten und bunten Plakaten liebt die Jugend das Malen mit saften, leuchtenden Farben.

Mit dem Typ «Guache» hat Caran d'Ache 15 Töne ausgewählt, aus welchen sich jede gewünschte Farbe des Farbkreises mischen lässt. Auffallend sind die schönen Abstimmungen in Karmin, Rot-Violett, Violett, Ultramarin. Ein schönes Grau erleichtert das Mischen, und das Deckweiss besorgt die Aufhellungen. Im Zusammenklang der reinen, ungemischten Farben ergibt sich — wo dies gewünscht wird — eine besondere, strahlende Leuchtkraft.

Zu diesen deckenden Wasserfarben, von denen jede einzeln ersetzt werden kann, wurde zugleich eine zweckmässige Blechschachtel geschaffen, die 10 geräumige milchweisse Mischschalen enthält, wenn man den schwarzen Einsatz mit den Farbnäpfen daneben legt. Vom maltechnischen Standpunkt kann noch hervorgehoben werden, dass sich die Farben leicht lösen. Das spart Zeit und schont die Pinsel.

Wir sind der Meinung, dass der Malunterricht mit diesen Farben zu schönen Zielen führen wird. Auch dürfen wir zum Beispiel in den Ferienkursen den ausländischen Schülern mit Stolz das Spitzenprodukt «Guache» der Schweizer Firma Caran d'Ache in die Hand geben.